

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018 zur Übermittlung von Daten zu den Gesamtbereinigungsmengen von Selektivverträgen für das Berichtsjahr 2017 durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an die Datenstelle des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V mit Wirkung zum 12. Dezember 2018

1. Rechtsgrundlage

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 56. Sitzung am 21. August 2018 einen Beschluss zur Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen für das Berichtsjahr 2017 durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband und durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V gefasst (SV-Daten). Anders als noch in den SV-Daten für das Berichtsjahr 2016 ist in den SV-Daten für das Berichtsjahr 2017 die Satzart 015 (Vertragsspezifische Gesamtbereinigungsmengen) nicht mehr enthalten. Unter Nr. IV. seines Beschlusses hat der Erweiterte Bewertungsausschuss angekündigt, im Rahmen eines weiteren Beschlusses bis zum 31. Dezember 2018 zur Fortsetzung der Erhebung der Satzart 015 – in angepasster Form – für das Berichtsjahr 2017 und Folgejahre zu beschließen.

Der vorliegende Beschluss regelt die Übermittlung der Gesamtbereinigungsmengen von Selektivverträgen mit Wirkung für das Berichtsjahr 2017.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit dem vorliegenden Beschluss regelt der Bewertungsausschuss die für das Berichtsjahr 2017 befristete Fortführung der Übermittlung der bisherigen Satzart 015 in angepasster Form durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an die Datenstelle des Bewertungsausschusses. Für die Aufgaben des Bewertungsausschusses hat sich die Übermittlung vertragsübergreifender Gesamtbereinigungsmengen als ausreichend erwiesen, so dass der bisherige Vertragsbezug der Satzart 015 – ebenso wie die redundante Übermittlung von Pro-Kopf-Gesamtbereinigungsmengen – für das Be-

richtsjahr 2017 entfallen kann. Der bisherige Lieferturnus der Satzart 015 wird beibehalten. Abweichend von der Beschlussankündigung des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 56. Sitzung am 21. August 2018 bleibt aus umsetzungstechnischen Gründen der bisherige Lieferweg an die Datenstelle des Bewertungsausschusses unverändert.

Ebenfalls abweichend von der Ankündigung eines unbefristeten Datenlieferbeschlusses für das Berichtsjahr 2017 und Folgejahre durch den Erweiterten Bewertungsausschuss befristet der Bewertungsausschuss mit dem vorliegenden Beschluss die Übermittlung von Gesamtbereinigungsmengen zunächst auf das Berichtsjahr 2017. Der Bewertungsausschuss sieht die noch ausstehende Beschlussfassung zur Übermittlung von Gesamtbereinigungsmengen ab dem Berichtsjahr 2018 im Gesamtkontext der – noch zu klärenden – künftigen Beschlussarchitektur von Datenlieferungen zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen ab dem Berichtsjahr 2018. Die hierzu erst noch zu treffenden Festlegungen sollen mit dem vorliegenden Beschluss nicht vorweg genommen werden. Der Bewertungsausschuss beabsichtigt, im ersten Quartal 2019 im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zur Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen für den Bereinigungszeitraum ab dem Jahr 2018 gemäß Nr. 10 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 400. Sitzung am 31. August 2017 zu Bereinigungsvorgaben einen Folgebeschluss zur Übermittlung von Gesamtbereinigungsmengen zu fassen.

Durch den vorliegenden Beschluss werden dem Bewertungsausschuss alle notwendigen Angaben für die exakte Ermittlung von Gesamtbereinigungsmengen des Behandlungsbedarfs aufgrund von Selektivverträgen für das Berichtsjahr 2017 zur Verfügung gestellt, welche in verschiedenen Kontexten – etwa im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten des Instituts des Bewertungsausschusses zur jährlichen Anpassung des Orientierungswertes oder zur Bestimmung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs – benötigt werden.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 12. Dezember 2018 in Kraft.